

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Bautzen

Gemäß § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), erlässt der Landkreis Bautzen auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 26.10.2009 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Bautzen vom 26.08.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei einem Betrag von mehr als 1 Mio. € bis zu 2 Mio. € im Einzelfall die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben.

Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.“

2. § 9 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„die Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB, Lieferungen und Leistungen nach VOL/VOF von mehr als 1 Mio. bis zu einer Vergabesumme von 2 Mio. im Einzelfall. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen beziehen sich die Wertgrenzen auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für die Beschaffung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsbedarfs,“

3. In § 10 Abs. 3 werden

a. die Nr. 7 aufgehoben,

b. die nachfolgenden Nrn. 8 bis 11 die Nrn. 7 bis 10,

c. in Nr. 10 der Betrag „500.000,00 €“ in „1 Mio. €“ geändert,

d. die Nr. 11 wie folgt gefasst:

„der Abschluss von Nachtragsvereinbarungen bei Bauleistungen gemäß VOB und Lieferungen und Leistungen nach VOL/VOF. § 8 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bautzen, den 28.10.2009

Michael Harig
Landrat

(Dienstsiegel)